

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Fachs Informatik  
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 9. Juli 2008**

Veröffentlichung vom 22. August 2008, NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 163), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 7. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Zweck der Modulprüfungen
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen

**II. Regelungen für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A. oder B.Sc.)**

- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 8 Zulassung zu Modul-Prüfungen im Bachelorstudiengang
- § 9 Bachelorarbeit im Fach Informatik
- § 10 Bildung der Fachnote
- § 11 Hochschulgrad

**III. Regelungen für den Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.A. oder M.Sc.)**

- § 12 Ziel des Studiums
- § 13 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Zulassung zu Prüfungen und zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit im Fach Informatik
- § 17 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 18 Bildung der Fachnote
- § 19 Hochschulgrad

**IV. Regelungen für den Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.)**

- § 20 Ziel des Studiums
- § 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 22 Zugang zum Masterstudium
- § 23 Zulassung zu Prüfungen und zur Masterarbeit
- § 24 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 25 Bildung der Fachnote
- § 26 Hochschulgrad

**V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 27 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (Fach-PO) regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-PO) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Faches Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Soweit der nachfolgende Text in den einzelnen Paragraphen keine anderslautende Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Zwei-Fächer-PO und der PVO.

### § 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik zuständig. Seine Geschäfte werden vom Prüfungsamt Informatik durchgeführt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; sie oder er berichtet dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten.
- (3) Der Fakultätskonvent bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
  1. drei Angehörige der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
  3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe der Studierenden.Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die dem Institut für Informatik angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.
- (5) Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres, die anderen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung bestehen aus Modulprüfungen und einer Bachelor- oder Masterarbeit in einem der gewählten Fächer. Art und Zahl der Module ergeben sich aus der Anlage. Die nachstehende Regelung zur Durchführung von Modulprüfungen und zur Vergabe von Modulnoten gilt nur für Module, die das Institut für Informatik anbietet. Für importierte Module gelten grundsätzlich die Regelungen des für

die Module verantwortlichen Faches. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die importierten Module gemäß dieser Satzung anerkannt werden.

- (2) Für jedes erfolgreich durchgeführte Modul, für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit und für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden Leistungspunkte vergeben. Die erfolgreiche Durchführung der Module wird durch Modulprüfungen festgestellt.  
Jede Modulprüfung besteht aus einer Endprüfung und aus Prüfungsteilleistungen, die während der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Bei Praktikums- und Seminarmodulen besteht die Modulprüfung nur aus Prüfungsteilleistungen. Die Endprüfung wird im unmittelbaren Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines jeden Moduls angeboten.
- (3) Die Endprüfung besteht bei Modulen des Bachelorstudiengangs in der Regel aus einer Klausur, bei Modulen des Masterstudiengangs in der Regel aus einer mündlichen Prüfung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Klausuren durch mündliche Prüfungen oder mündliche Prüfungen durch Klausuren ergänzt oder ersetzt werden.
- (4) Prüfungsteilleistungen bestehen aus Hausarbeiten, Laborübungen oder Tests. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen werden für jedes Modul auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehrevaluierungen festgelegt. Diese Festlegung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitgeteilt.
- (5) Die genauen Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Noten für die Prüfungsteilleistungen und der Note der Endprüfung. Die Bewertungsfristen der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.

#### **§ 4**

##### **Zweck der Modulprüfungen**

- (1) In den Klausurprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Lösungen finden kann. Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden, jedoch mindestens eine Stunde und höchstens drei Stunden.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Wird eine mündliche Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, so hört die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer.

#### **§ 5**

##### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen von Informatikmodulen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung wird am Anfang des Folgesemesters angeboten, spätestens jedoch sechs Monate nach der Modulprüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im Studienjahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen.

- (2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

## II. Regelungen für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A. oder B.Sc.)

### § 6 Ziel des Studiums

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen den Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zweier Fächer so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.
- (2) Die in diesem Studiengang vermittelten Kenntnisse der Informatik, eines weiteren Fachs und eines Profilierungsbereiches sollen die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen dazu befähigen, in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen Informatik in Verbindung mit den Kenntnissen des anderen gewählten Fachs und den zusätzlich erworbenen Kenntnissen im Profilierungsbereich nachgefragt wird.  
Wird als Profilierungsbereich das Profil „Lehramt“ gewählt, so können Absolventinnen und Absolventen in Verbindung mit dem Zwei-Fächer-Masterstudiengang gleicher Fächerkombination mit dem Abschluss „Master of Education“ das Lehramt an Gymnasien in diesen beiden Fächern übernehmen. Dafür stellt das Profil „Lehramt“ fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktischen Ausbildungselemente zur Verfügung.  
Wird als Profilierungsbereich das Profil „Fachergänzung“ gewählt, so erhalten Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs einen Abschluss, der sie für Berufe qualifiziert, in denen umfangreiche Kenntnisse sowohl in Informatik als auch in einem weiteren Fach erforderlich sind. Durch das Profil „Fachergänzung“ können sie gezielt weitere Module absolvieren, die ihre Berufsqualifikation und damit ihre Chancen am Arbeitsmarkt weiter erhöhen.
- (3) Das Bachelorzeugnis dokumentiert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Mit dem Zeugnis wird festgestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die für das Erreichen der vorgenannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, inhärente Zusammenhänge der erworbenen Kenntnisse versteht und sie kritisch beurteilen kann. Außerdem wird dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

### § 7 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines dreijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von etwa 50 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert. Dieses Studium umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte über praktische, technische und theoretische Grundlagen der Informatik. Die Module des auf die Informatik bezogenen fachwissenschaftlichen Teils des Studiums ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und Studierende ungerader Fachsemester werden nur zum Wintersemester angeboten. Das Studium kann zu einem Wintersemester begonnen werden.

## § 8

### Zulassung zu Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

- (1) Die Zulassung zu Modulprüfungen im Fach Informatik setzt voraus,
  1. dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für einen der Informatikstudiengänge eingeschrieben ist und
  2. eine schriftliche Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig eine Bachelorprüfung im Fach Informatik nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren einer anderen Hochschule befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass der Antrag auf Zulassung, die Nachweise und die Erklärungen auch auf anderem Wege, z.B. elektronisch, an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übermittelt werden können.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nachweislich ohne ihr oder sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 1 geforderte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule befindet oder
  5. die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich nicht im erforderlichen Umfang in den Präsenzveranstaltungen des Moduls anwesend war.

## § 9

### Bachelorarbeit im Fach Informatik

- (1) Mit der Bachelorarbeit im Fach Informatik soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe fachliche Aufgabenstellung unter Anleitung zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den Gepflogenheiten des Fachs darzustellen. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer vertiefenden Übung eines geeigneten Moduls angefertigt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Mitarbeit im Modul erfolgen. Die Arbeit wird in der Regel von der für das Modul verantwortlichen Lehrkraft betreut und benotet. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt eine weitere Person zur Begutachtung der Arbeit.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Informatik setzt voraus, dass
  1. alle Grundmodule und
  2. mindestens zwei Aufbaumodule erfolgreich absolviert wurden.

- (3) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Anfertigen der Bachelorarbeit im Fach Informatik soll nicht länger als acht Wochen dauern. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit muss so konzipiert sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen das Thema der Bachelorarbeit zurückgeben. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um drei Wochen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt Informatik einzureichen.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (8) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Arbeit ausgegeben.
- (9) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

### **§ 10** **Bildung der Fachnote**

Die Fachnote der Bachelorprüfung im Fach Informatik berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachmodule im Gesamtumfang von 70 Leistungspunkten. Die Noten der Module werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Als Gewicht der Grundmodule ist die halbe Leistungspunktzahl anzusetzen.

Werden alle Modulprüfungen des Fachs innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungsnoten von zwei Modulen der ersten beiden Studienjahre nicht zur Bildung der Fachnote herangezogen.

### **§ 11** **Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen, falls das zweite Fach zum Lehr- und Forschungsbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Technischen Fakultät gehört, im anderen Fall wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

## **III. Regelungen für den Zwei-Fächer-Masterstudiengang(M.A. oder M.Sc.)**

### **§ 12** **Ziel des Studiums**

- (1) Der Zwei-Fächer-Masterstudiengang baut auf einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit Informatik als einem der beiden Fächer auf.

Die Studierenden sollen in zwei Fachwissenschaften einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, der wissenschaftlich geprägt ist und in beiden Fachwissenschaften vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen vermittelt. Damit soll die in unterschiedlichen Fachwissenschaften erkennbare verstärkte Nachfrage nach vertieften Informatikkenntnissen berücksichtigt werden.

- (2) Das Masterzeugnis dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden der Informatik und eines weiteren Fachs erworben hat und in der Lage ist, diese zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden.

### § 13

#### Studienaufbau, Studiumumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines zweijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.
- (2) Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.
- (3) Das Studium umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte. Die Informatikfachmodule können aus einem stärker theorieorientierten oder aus einem stärker systemorientierten Modulangebot durch die Studierenden in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter (Academic Advisor) so ausgewählt werden, dass sie ihre Kenntnisse von den Prinzipien, Strukturen und Konzepten in Informatik in unterschiedlichen Bereichen und Anwendungsfeldern der Informatik erweitern und vertiefen. Die Auswahl ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen. Das Informatik-Modulangebot, gegliedert nach Modulkategorien, ist dem Modulhandbuch des Instituts zu entnehmen. Die Modulkategorien und die erforderlichen Leistungspunkte der Module der einzelnen Kategorien ergeben sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) Bei der Entscheidung für die stärker systemorientierte Alternative muss das auszuwählende Informatikprogramm neben den Modulen aus dem Profilierungsbereich folgende Module enthalten:
  - Aus den Kategorie „Vertiefende Informatik -Grundlagen“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
  - aus der Kategorie „Informatik der Systeme“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
  - ein Masterseminar im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten und
  - ein Masterprojekt im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.
- (5) Bei der Entscheidung für die stärker theorieorientierte Alternative muss das auszuwählende Informatikprogramm neben den Modulen aus dem Profilierungsbereich folgende Module enthalten:
  - Aus den Kategorie „Vertiefende Informatik -Grundlagen“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
  - aus der Kategorie „Vertiefende theoretische Grundlagen“ jeweils Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
  - ein Masterseminar im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten und
  - ein Masterprojekt im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.

#### **§ 14** **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zugang zum Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.A. oder M.Sc.) mit dem Teilstudiengang Informatik kann erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Informatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
- (2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Studiengang mit dem Teilstudiengang Informatik der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Masterstudium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

#### **§ 15** **Zulassung zu Prüfungen und zur Masterarbeit**

Für die Zulassung zu den Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Informatik ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres und des Masterprojekts im Fach Informatik.

#### **§ 16** **Masterarbeit im Fach Informatik**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen des Studiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und die der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Spätester Termin für die erste Ausgabe des Themas einer Masterarbeit ist acht Wochen nach der Prüfung des letzten Wahlpflichtmoduls des Masterstudiengangs.



- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt Informatik einzureichen. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Arbeit ausgegeben.

### **§ 17**

#### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterricht- und Prüfungssprache in den Informatik-Fachmodulen des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs ist Deutsch oder Englisch. Auf Antrag können Modulprüfungen auch dann in deutscher Sprache abgenommen werden, wenn die Unterrichtssprache der entsprechenden Module Englisch ist.

### **§ 18**

#### **Bildung der Fachnote**

Die Fachnote der Masterprüfung im Fach Informatik berechnet sich als Durchschnitt der Noten aller Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten. Die Noten der Module werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

### **§ 19**

#### **Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen, falls das zweite Fach zum Lehr- und Forschungsbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Technischen Fakultät gehört, im anderen Fall wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

## **IV. Regelungen für den Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.)**

### **§ 20**

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Der Zwei-Fächer-Masterstudiengang baut auf einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Fach Informatik und dem Profilierungsbereich „Lehramt“ auf und ist ein für den Lehrberuf an Gymnasien qualifizierender Studiengang für das Lehrfach Informatik. Durch das Studium mit dem Abschluss „Master of Education“ sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Insbesondere soll das Fachstudium Informatik Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Fähigkeiten und Methoden der Informatik vermitteln und ihre wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern und verfestigen.

- (2) Das Masterzeugnis dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse an Gymnasien zu vermitteln und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

## **§ 21**

### **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines zweijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von ca. 29 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik studiert. Die Module können durch die Studierenden so ausgewählt werden, dass sie ihre Kenntnisse von den Prinzipien, Strukturen und Konzepten der Informatik in unterschiedlichen Bereichen und Anwendungsfeldern der Informatik erweitern und vertiefen. Dadurch erlangen sie die Fähigkeit, die allgemeinbildenden Inhalte der Informatik zu vermitteln. Der Themenbereich für das Modulangebot des fachwissenschaftlichen Teils des Studiums ergibt sich aus der Anlage. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter für Fachdidaktik und ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

## **§ 22**

### **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zugang zum Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.) mit dem Teilstudiengang Informatik kann erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Informatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche, fachdidaktische, pädagogische und schulpraktische Vorbildung für diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Diese Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder(KMK).
- (2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Studiengang mit dem Teilstudiengang Informatik und dem Profilierungsbereich „Lehramt“ der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Masterstudium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

## **§ 23**

### **Zulassung zu Prüfungen und zur Masterarbeit**

Für die Zulassung zu den Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Informatik ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres und der beiden Fachdidaktik-Module im Fach Informatik.

#### **§ 24** **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterricht- und Prüfungssprache in den Informatik-Fachmodulen des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs ist Deutsch oder Englisch. Auf Antrag können Modulprüfungen auch dann in deutscher Sprache abgenommen werden, wenn die Unterrichtssprache der entsprechenden Module Englisch ist.

#### **§ 25** **Bildung der Fachnote**

Die Fachnote der Masterprüfung im Fach Informatik berechnet sich als Durchschnitt der Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 35 Leistungspunkten. Die Noten der Module und der Masterarbeit werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

#### **§ 26** **Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

### **V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 27** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge vom 10. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 103) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 3. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 9. Juli 2008

Der Dekan  
der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Franz Faupel

**Anlage: Studienverlaufspläne der Bachelor- und der Masterstudiengänge**

**Bachelor of Science (Bachelor of Arts)**

Fach-Sem.	Modulbezeichnung	Art	Lehrform des Moduls		SWS	Leistungs- pkte. (LP)
1.	G1.1 Informatik I (Programmierung)	G	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	6	8
	G1.4 Mathematik für Informatiker I	G	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	6	8
2.	G2.1 Informatik II (Algorithmen u. Datenstrukt.)	G	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	6	8
	G2.3 Programmier- Projekt II	G	Übung	Pflicht- modul	3	5
3.	G1.2 Systemorient.Informatik I (Digitale Systeme)	G	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	5	7
	A3.3 Software-Projekt	A	Übung	Pflicht- modul	3	5
4.	A4.1 Informatik IV (Theoret. Grundlagen der Informatik)	A	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	6	8
	G2.2 Systemorient.Informatik II (Org.u.Arch.v.Rechnern)	G	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	5	7
5.	A3.2 Systemorient.Informatik III (Betriebssysteme)	A	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	5	7
6.	A4.2 Systemorient.Informatik IV (Datenbanksysteme)	A	Vorlesung mit Übung	Pflicht- modul	5	7

Art:                                  G                                  bedeutet Grundmodul  
    A                                  bedeutet Aufbaumodul

**Leistungspunkte im Bachelorstudiengang:**

Fachausbildung Informatik:                70 Leistungspunkte  
 Fachausbildung im 2. Fach:                70 Leistungspunkte  
 Profilierungsbereich(\*):                    30 Leistungspunkte  
 Bachelorarbeit:                                10 Leistungspunkte

**Bemerkung**

Für das Profil „Lehramt“ werden  
spezielle Projektmodule  
G2.3L und A3.3L anstelle von G2.3  
und A3.3 angeboten.

(\*) Im Profilierungsbereich „Lehramt“ sind neben Schulpraktika und Modulen in Pädagogik, Philosophie und Soziologie im 2. oder im 4. Fachsemester das Grundlagenmodul „Fachdidaktik Informatik“ im Umfang von 2,5 LP und im 3. oder 5. Fachsemester ein Fachdidaktikmodul im Fach Informatik, das das Praxismodul 2 begleitet, im Umfang von 3 LP zu absolvieren.

## Zwei-Fächer-Studiengang Master of Science

### Systemorientierte Alternative

<b>Erstes Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Vertiefende Informatik-Grundlagen I</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Prinzipien von Programmiersprachen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Informatik der Systeme I</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Internet Communications) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Zweites Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Vertiefende Informatik-Grundlagen II</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Content Management Systeme) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Informatik der Systeme II</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Computer Networks) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Drittes Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 13 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Masterprojekt</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Internetprogrammierung) (Ü4 4 SWS) 9 Leistungspunkte
<b>Informatik Seminar</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. über verteilte Systeme) (V2 2 SWS) 4 Leistungspunkte
<b>Viertes Semester</b> 30 Leistungspunkte
<b>Master-Thesis</b>

Fachausbildung in Informatik und im 2. Fach: Jeweils 45 LP, Thesis: 30 LP

## Zwei-Fächer-Studiengang Master of Science

### Theorieorientierte Alternative

<b>Erstes Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Vertiefende Informatik-Grundlagen I</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Effiziente Algorithmen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Vertiefende theoretische Grundlagen I</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Automaten, Logiken, Spiele) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Zweites Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Vertiefende Informatik-Grundlagen II</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Computer Networks) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Vertiefende theoretische Grundlagen II</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. Kryptographie) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
<b>Drittes Semester</b> 30 Leistungspunkte (davon 13 Leistungspunkte im Fach Informatik)
<b>Masterprojekt</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. „Hacker-Praktikum“) (Ü4 4 SWS) 9 Leistungspunkte
<b>Informatik Seminar</b> (Wahlpflichtmodul) (z.B. über Computersicherheit) (V2 2 SWS) 4 Leistungspunkte
<b>Viertes Semester</b> 30 Leistungspunkte
<b>Master-Thesis</b>

Fachausbildung in Informatik und im 2. Fach: Jeweils 45 LP, Thesis: 30 LP

**Master of Education** (Zweifachmodell Gymnasiallehrer)

Sem.	Fach bzw. Gegenstand	Lehrform des Moduls		SWS	LP
1.	Zwei Module nach Wahl aus unterschiedlichen Gebieten der Informatik	Kombination aus Vorlesung, Übung oder Projekt	Wahlpflicht	12	14
	Didaktik der Informatik I	Seminar, Übung	Pflicht	4	5
2.	Ein weiteres Modul nach Wahl aus einem Gebiet der praktischen Informatik.		Wahlpflicht	6	7
	Didaktik der Informatik II	Seminar, Übung	Pflicht	4	5
3.	Module nach Wahl über Informatik-Anwendungen einschl. ihrer technischen, sozialen und ökonomischen Problematik sowie über die gesellschaftlichen Auswirkungen z. B. Datenschutz, Medienrecht, e-Commerce		Wahlpflicht	3	4
4.	Masterarbeit				20

**Leistungspunkte im Masterstudiengang:**

Fachausbildung Informatik:	25 Leistungspunkte
Fachdidaktik Informatik:	10 Leistungspunkte
Fachausbildung im 2. Fach:	25 Leistungspunkte
Fachdidaktik im 2. Fach:	10 Leistungspunkte
Pädagogik:	15 Leistungspunkte
Psychologie:	10 Leistungspunkte
Schulpraktikum(*):	5 Leistungspunkte
Masterarbeit:	20 Leistungspunkte

(\*) Das Schulpraktikummodul („Praxismodul 3“) besteht aus einem 4-wöchigen Schulpraktikum, einer begleitenden Lehrveranstaltung in Pädagogik und aus einer begleitenden Fachdidaktik-Lehrveranstaltung für jedes Fach.